



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

**zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen Gesund-  
heitskarte**

Berlin, 20.10.2010

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **Die Bundesärztekammer nimmt grundsätzlich wie folgt Stellung:**

Auf Grundlage der Beschluslage der zurückliegenden Deutschen Ärztetage, zuletzt des 113. Deutschen Ärztetages 2010 in Dresden, wird die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in der weiter verfolgten Zielsetzung abgelehnt.

Da seitens des Gesetzgebers eine entsprechende Konsequenz nicht gezogen wird, nimmt die Bundesärztekammer wie folgt Stellung.

Grundsätzlich wird eine Reihe von Regelungen begrüßt, da sie eine Berücksichtigung von Forderungen Deutscher Ärztetage bedeutet (Etablierung Ärztlicher Beirat, Testung dezentraler Speichermedien).

Die Ergänzung des seitens der Gesellschafter der gematik beschlossenen Projektleiter- und Schlichtungsmodells durch den Ordnungsgeber wird abgelehnt, da die eigenständige Rolle der Selbstverwaltung geschwächt wird.

Die Stellungnahme im Einzelnen:

# **Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte**

Vom .....2010

Auf Grund des § 291b Absatz 4 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung -, der durch Artikel 256 Nummer 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung legt die Rahmenbedingungen der Testmaßnahmen fest, mit denen die elektronische Gesundheitskarte einschließlich der erforderlichen Telematikinfrastruktur erprobt werden soll, und verpflichtet die Gesellschaft für Telematik, die Testmaßnahmen nach den folgenden Regelungen durchzuführen.

## § 2 Ziel der Testmaßnahmen

(1) Die Testmaßnahmen sollen die für die Einführung und Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte erforderliche Telematikinfrastruktur überprüfen und weiterentwickeln. Sie richten sich insbesondere auf Funktionalität, Interoperabilität, Kompatibilität, Stabilität und Sicherheit der einzelnen Komponenten und Dienste sowie deren Zusammenwirken innerhalb der Telematikinfrastruktur. In die Überprüfung einzubeziehen sind auch die Akzeptanz bei Versicherten und Leistungserbringern sowie die Auswirkungen auf die Organisation, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung. Der Datenschutz ist sicherzustellen.

(2) Die Testmaßnahmen dienen dem Ziel, die für die Einführung und Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte erforderliche Telematikinfrastruktur in die flächendeckende Versorgung zu überführen.

### **Stellungnahme der Bundesärztekammer:**

Nicht nur unter (1) beschriebene Funktionalität, Interoperabilität, Kompatibilität, Stabilität und Sicherheit sollte Gegenstand der Testung sein, sondern auch die wissenschaftliche Evaluation der medizinischen Anwendungen.

### **Formulierungsvorschlag:**

(3) Die Testmaßnahmen dienen dem Ziel, insbesondere die medizinischen Anwendungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Versorgungsgeschehen wissenschaftlich zu evaluieren.

### § 3 Inhalt der Testmaßnahmen

(1) Die Testmaßnahmen umfassen die Testung der elektronischen Gesundheitskarte, des elektronischen Heilberufsausweises und der dazu erforderlichen Telematikinfrastruktur mit den Anwendungen nach § 291 und § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die jeweiligen Testziele, die Testinhalte und -verfahren sowie Inhalt und Struktur der Datensätze werden von der Gesellschaft für Telematik festgelegt und auf der Internetseite der Gesellschaft für Telematik veröffentlicht; § 5b gilt entsprechend.

(2) In die Testung werden insbesondere folgende Komponenten, Dienste und Einrichtungen einbezogen:

1. die elektronische Gesundheitskarte,
2. der elektronische Heilberufsausweis und der elektronische Berufsausweis,
3. Kartenlesegeräte,
4. die Verbindung zwischen den Systemen der Leistungserbringer zur Telematikinfrastruktur (Konnektor),
5. Komponenten und Dienste einer Netzwerkinfrastruktur,
6. sektorspezifische und sektorübergreifende Fachdienste und deren Schnittstellen zur Telematikinfrastruktur,
7. Dienste zur Nutzerunterstützung sowie
8. technische Einrichtungen für Versicherte zur Wahrnehmung ihrer Rechte.

(3) Die für die Testung der Komponenten und Dienste nach Absatz 2 erforderlichen Spezifikationen sowie die übrigen für die Testung der Anwendungen nach § 291 und § 291a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch erforderlichen Vorgaben werden von der Gesellschaft für Telematik festgelegt und auf der Internetseite der Gesellschaft für Telematik veröffentlicht; § 5b gilt entsprechend.

#### **Stellungnahme der Bundesärztekammer:**

Die Formulierung unter (3) lässt Interpretationsspielräume offen. Verfolgt der Verordnungsgeber die Veröffentlichung der Testspezifikation oder handelt es sich um die Veröffentlichung der Spezifikationen der Komponenten und Dienste? Letzteres wird von der Bundesärztekammer bevorzugt.

(4) Die Gesellschaft für Telematik richtet zur Unterstützung der Entwicklung von dezentralen und zentralen Komponenten und Diensten, zur Unterstützung der Schnittstellentests externer Dienste zur Telematikinfrastruktur und zu laborbasierten Tests der Telematikinfrastruktur eine Referenzinstallation und ein Testlabor ein.

(5) Spätestens ab dem Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten in der Testphase verwendet werden, müssen die hierfür zur Anwendung kommenden Komponenten und Dienste von der Gesellschaft für Telematik zugelassen sein. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Komponenten und Dienste für die Testung funktionsfähig, interoperabel und sicher sind. Die Gesellschaft für Telematik prüft die Funktionsfähigkeit und Interoperabilität auf der Grundlage der von ihr festgelegten und veröffentlichten Prüfkriterien. Die Prüfung der Sicherheit erfolgt nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen des Satzes 2 beim Einsatz im Testverfahren noch nicht vollständig vor, kann die Gesellschaft für Telematik eine befristete vorläufige Zulassung erteilen. Das Nähere zum Zulassungsverfahren wird von der Gesellschaft für Telematik festgelegt und auf der Internetseite der Gesellschaft für Telematik veröffentlicht; § 5b gilt entsprechend.

## § 4 Funktionsumfang der Testung

(1) Die Testung der elektronischen Gesundheitskarte umfasst zunächst

a) die Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte für den Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung, sowie für die Abrechnung und die Aktualisierung der auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Daten und

b) die Bereitstellung medizinischer Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte zur Unterstützung der Notfallversorgung.

Die an der Testung nach Satz 1 Buchstabe a teilnehmenden Krankenkassen sind verpflichtet Dienste anzubieten, mit denen die Leistungserbringer die Gültigkeit und die Aktualität der Daten nach § 291 Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei den Krankenkassen online überprüfen und auf der elektronischen Gesundheitskarte aktualisieren können. Diese Dienste müssen auch ohne Netzanbindung an die Praxisverwaltungssysteme der Leistungserbringer online genutzt werden können. Die Erweiterbarkeit der Testumgebung auf die übrigen Anwendungen nach § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist zu berücksichtigen.

### **Stellungnahme der Bundesärztekammer:**

Angesichts der Tatsache, dass die Startanwendungen der TI nicht nur Anwendungen nach § 291a SGB V sind, wird eine entsprechende Ergänzung des letzten Satzes der § 4 Absatz 1 b) Satz 3 für notwendig erachtet.

### **Formulierungsvorschlag:**

*Die Erweiterbarkeit der Testumgebung auf die übrigen Anwendungen nach § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie der weiteren Anwendungen ist zu berücksichtigen.*

(2) Soweit die Gesellschaft für Telematik die Testung weiterer Anwendungen beschließt, ist in den Testungen der Nachweis zu erbringen, dass durch die weiteren Anwendungen die Nutzung der Telematikinfrastruktur, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, die Datensicherheit und die Verfügbarkeit der Anwendungen nicht gefährdet wird.

(3) Spätestens nach der Testung der Anwendungen nach Absatz 1 sind für die Versicherten organisatorische und technische Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte sowie mobile serverunabhängige Speichermedien, die auch datenverarbeitende Funktionen enthalten können, anzubieten und technikoffen zu testen; die Anforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sowie für die Umsetzung werden von der Gesellschaft für Telematik festgelegt und auf der Internetseite der Gesellschaft für Telematik veröffentlicht; § 5b gilt entsprechend.

### **Stellungnahme der Bundesärztekammer:**

Die Bundesärztekammer begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Testung dezentraler Speichermedien, da hiermit auch einer langjährigen Forderung Deutscher Ärztetage entsprochen wird.

Hinsichtlich des Absatzes 3 würde die Bundesärztekammer eine Ergänzung vornehmen wollen, da wir hier Sicherheitsprobleme für die Praxisverwaltungssysteme in den Arztpraxen sehen, wenn die mobilen serverunabhängigen Speichermedien auch datenverarbeitende Funktionen enthalten können. Technisch gesprochen muss der Konnektor die Sicherheit des PVS (Viren, Trojaner, malware vom serverunabhängigen Speichermedium) gewährleisten

### **Formulierungsvorschlag:**

Vorkehrungen zur Sicherheit der IT-Systeme der Leistungserbringer sind ebenfalls zu ergreifen.

## § 5 Durchführung der Testung

Die Gesellschaft für Telematik hat die Testung nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:

1. Die Funktionalität, Sicherheit und Praxistauglichkeit der Komponenten und Dienste sowie des Gesamtsystems sind in Testumgebungen nachzuweisen. Hierbei sind auch Integrations- und Systemtests durchzuführen.

### **Stellungnahme der Bundesärztekammer:**

Neben der Durchführung von Integrations- und Systemtests hält die Bundesärztekammer auch die Durchführung von Interoperabilitätstests für notwendig.

#### **Formulierungsvorschlag:**

Hierbei sind auch Integrations-, System- und Interoperabilitätstests durchzuführen.

2. Um die erforderliche Parallelität von Test- und Echtbetrieb zu ermöglichen, sind Schnittstellen zwischen Test- und Echtbetriebsumgebungen vorzusehen.
3. Vor der Aufnahme des Echtbetriebs der Anwendungen sind diese in realen Versorgungsumgebungen (Feldtests) zu testen.

### **Stellungnahme der Bundesärztekammer:**

Die bislang im Release 1 stattgefundenen Tests krankten allesamt an einer zu geringen Anzahl an Testfällen. Dies gilt es unbedingt zukünftig zu verhindern. Daher wird um Aufnahme eines folgenden Aufzählungspunktes gebeten.

#### **Formulierungsvorschlag:**

Um eine aussagekräftige Anzahl von Testfällen der einzelnen Anwendungen zu erhalten, sind die am Test beteiligten Krankenkassen verpflichtet, ihren Versicherten die Inanspruchnahme der Anwendungen nach § 4 Absatz (1b) und (2) anzubieten.

4. Vertreter der Leistungserbringer sind zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Tests einzubeziehen, insbesondere zur Bewertung und Sicherstellung der Praxistauglichkeit der Anwendungen.
5. Die vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden festgelegten Testregionen sollen in die Testung einbezogen werden; Änderungen erfolgen im Benehmen mit den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden.
6. Zur Durchführung der Feldtests kann die Gesellschaft für Telematik an einen oder mehrere Auftragnehmer Aufträge vergeben oder Konzessionen erteilen; § 5a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Mindestens einen Feldtest hat die Gesellschaft für Telematik unmittelbar mit mindestens einer Testregion zu organisieren.
7. Die Gesellschaft für Telematik hat darauf hinzuwirken, dass so früh wie möglich Hardwarekomponenten nicht mehr auszutauschen und Geschäftsprozesse nicht mehr zu verändern sind.
8. Die Ergebnisse der Testungen sind so zu veröffentlichen, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowohl für andere Testverfahren als auch für die Einführung weiterer Anwendungen genutzt werden können.
9. Zur Sicherung der Praktikabilität der Anwendungen soll in den Testregionen ein Beirat mit Leistungserbringern eingerichtet werden. Der Beirat gibt Empfehlungen zur Durch-

führung der Testverfahren. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der in der Testregion zuständigen Organisationen der Leistungserbringer von der Gesellschaft für Telematik berufen.

**Stellungnahme der Bundesärztekammer:**

Die Aufnahme eines Beirates der Leistungserbringer in den Testregionen wird ausdrücklich begrüßt, da hiermit eine Bitte des Deutschen Ärztetages aufgenommen wird. Die Kompetenz des Beirates sollte jedoch nicht nur begrenzt werden auf Empfehlungen zur Durchführung der Testverfahren. Der Verordnungsgeber sollte die akzeptanzsteigernde Bedeutung einer aktiveren Rolle des Beirates Rechnung tragen.

**Formulierungsvorschlag:**

*Der Beirat gibt Empfehlungen zur Durchführung der Testverfahren sowie hinsichtlich der Geeignetheit der getesteten Anwendung für den Wirkbetrieb ab.*

10. Die Gesellschaft für Telematik hat zur Information der an den Tests teilnehmenden Leistungserbringer in Abstimmung mit den verantwortlichen Vertragspartnern in den Testregionen sowie den in der Gesellschaft für Telematik vertretenen Leistungserbringerorganisationen Schulungsunterlagen zu erstellen und Schulungsmaßnahmen durchzuführen.

**Stellungnahme der Bundesärztekammer:**

Am Ende der (erfolgreichen) Testung steht die Freigabe für den Wirkbetrieb an. Diese Freigabe wird durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der gematik erfolgen. Daher sollte ein entsprechender Passus aufgenommen werden.

**Formulierungsvorschlag:**

*Die Gesellschafterversammlung der gematik beschließt die Überführung einer getesteten Anwendung in den Wirkbetrieb.*



## § 5a Betriebsverantwortung für die Testinfrastruktur

(1) Die Gesellschaft für Telematik hat die Betriebsverantwortung für die Testinfrastruktur. Zur Sicherstellung von Interoperabilität, Kompatibilität, Verfügbarkeit und Sicherheit der Testinfrastruktur hat sie ein Betriebskonzept zu veröffentlichen und fortzuschreiben. Darin sind insbesondere folgende Rahmenbedingungen zu regeln:

1. der Umfang der Aufgaben der von der Gesellschaft für Telematik beauftragten Organisationen,
2. die Qualitätsanforderungen für die Bereitstellung und den Betrieb von Komponenten und Diensten einschließlich der elektronischen Heilberufsausweise und der elektronischen Berufsausweise,
3. Haftungs- und Ausfallbestimmungen,
4. das Sicherheits- und Verfügbarkeitsniveau,
5. Standards, die bei der Definition von Datenstrukturen und Schnittstellen einzuhalten sind,
6. das Nähere zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie.

§ 5b gilt entsprechend.

(2) Die Gesellschaft für Telematik vergibt zur Durchführung des operativen Betriebs der Testinfrastruktur Aufträge oder erteilt Konzessionen. Bei der Vergabe dieser Aufträge finden der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Verbindung mit dem Zweiten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) sowie § 22 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung in Verbindung mit dem Ersten Abschnitt der VOL/A Anwendung. Die Konzessionserteilung erfolgt in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die Möglichkeit zur Erteilung einer Konzession ist von der Gesellschaft für Telematik in angemessener Art und Weise bekannt zu machen; über die Bekanntmachung hat die Gesellschaft für Telematik auf ihrer Internetseite zu informieren.

(3) Die Gesellschaft für Telematik beschafft

1. die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Ausstattung,
2. die für die Teilnahme an den Tests erforderliche zusätzliche Ausstattung der Leistungserbringer mit Ausnahme der elektronischen Heilberufsausweise und der elektronischen Berufsausweise.

Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit die in den Testverfahren eingesetzten Software- und Hardwareprodukte anzupassen sind, hat die Gesellschaft für Telematik hierüber Verträge mit den beteiligten Unternehmen zu schließen.

(5) Die Gesellschaft für Telematik unterstützt die nach § 291a Absatz 5a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie kann hierzu mit den Zertifizierungsdiensteanbietern für die elektronischen Heilberufsausweise und die elektronischen Berufsausweise Verträge schließen.

### **Stellungnahme der Bundesärztekammer:**

Die Bundesärztekammer begrüßt, dass die Herausgabe von eArztausweisen auch in der Testphase in den Händen der Ärztekammern verbleibt und dass die gematik hierzu die Kammern unterstützen kann, indem sie Verträge mit Zertifizierungsdiensteanbietern schließen kann. Eine Konkretisierung, dass damit eine Kostenübernahme der eArztausweise für die am Test teilnehmenden Ärzte einhergeht, sollte angefügt werden.

### **Formulierungsvorschlag:**

Sie übernimmt die Finanzierung der notwendigen Ausstattung von elektronischen Heilberufsausweisen und elektronischen Berufsausweisen.

## § 5b Projektorganisation

(1) Zur Durchführung der Testmaßnahmen hat die Gesellschaft für Telematik

1. die Gesamtheit der Anforderungen an die Anwendungen sowie die Spezifikationen für die Komponenten und Dienste der Telematikinfrastruktur festzulegen,
2. Projektpläne zu erstellen und fortzuschreiben sowie
3. die darüber hinaus notwendigen Test- und Zertifizierungsmaßnahmen sicherzustellen.

(2) Die Gesellschaft für Telematik kann Gesellschafter beauftragen, die Arbeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorzubereiten. Im Falle der Beauftragung von mehr als einem Gesellschafter haben die beauftragten Gesellschafter zur Koordinierung der Aufgaben einen Projektausschuss einzurichten; ein Vertreter der Geschäftsführung der Gesellschaft für Telematik kann an den Sitzungen des Projektausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die Finanzierung der Arbeiten der beauftragten Gesellschafter erfolgt aus den Haushaltsmitteln der Gesellschaft für Telematik; Ausnahmen und Einzelheiten sind durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen.

(3) Die Gesellschaft für Telematik hat auf Anforderung dem Bundesministerium für Gesundheit zum Stand der Arbeiten zur Umsetzung dieser Verordnung schriftlich zu berichten; im Falle einer Beauftragung nach Absatz 2 Satz 1 hat der Projektausschuss über den Stand der beauftragten Arbeiten zu berichten. Das Bundesministerium für Gesundheit kann die Berichte dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Kenntnis geben. Das Bundesministerium für Gesundheit kann der Gesellschaft für Telematik, im Falle einer Beauftragung auch dem Projektausschuss, Angelegenheiten, die die Durchführung der Testmaßnahmen betreffen, zur Befassung vorlegen.

(4) Die Gesellschaft für Telematik hat zur Durchführung dieser Verordnung ein Schlichtungsverfahren einzurichten. Das Schlichtungsverfahren ist nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:

1. Es ist eine Schlichtungsstelle mit einer oder mehreren Personen einzurichten. Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist bei der Gesellschaft für Telematik zu errichten. Die Finanzierung der Schlichtungsstelle erfolgt aus den Haushaltsmitteln der Gesellschaft für Telematik.
2. Erhält ein Beschlussvorschlag in einer Gesellschafterversammlung mindestens 50 Prozent, aber weniger als 67 Prozent der Stimmen, ist auf Antrag von mindestens 50 Prozent der Gesellschafter oder auf Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit ein Schlichtungsverfahren einzuleiten.
3. Innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens hat die Geschäftsführung der Gesellschaft für Telematik eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, zu der die Schlichtungsstelle einen Entscheidungsvorschlag vorlegt. Kommt bei dieser Gesellschafterversammlung keine Entscheidung mit mindestens 67 Prozent der Stimmen zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle an Stelle der Gesellschafterversammlung. Die Entscheidung ist für alle Gesellschafter verbindlich, es sei denn, sie wird durch eine alternative Entscheidung der Gesellschafterversammlung in gleicher Sache mit mindestens 67 Prozent der Stimmen ersetzt.

(5) Die Gesellschaft für Telematik und die nach Absatz 2 beauftragten Gesellschafter sind verpflichtet, der Schlichtungsstelle zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen unverzüglich nach ihren Weisungen zuzuarbeiten.

(6) Die Entscheidungen der Gesellschaft für Telematik nach Absatz 1 und Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich vorzulegen, das sie innerhalb eines Monats beanstanden kann. Soweit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit betroffen sind, hat das Bundesministerium für Gesundheit bei der Prüfung der Entscheidungen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Beanstandungen nicht innerhalb einer

vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist behoben, entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit; die Entscheidung ist für alle Gesellschafter verbindlich. Die Gesellschaft für Telematik ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit zur Vorbereitung seiner Entscheidungen unverzüglich nach dessen Weisungen zuzuarbeiten.

(7) Bei Abstimmungsbedarf zu speziellen Fragen und zur Erörterung des Standes der Arbeiten zur Umsetzung dieser Verordnung kann das Bundesministerium für Gesundheit zu einer Sondersitzung der Gesellschaft für Telematik, der beauftragten Gesellschafter oder des Projektausschusses und weiterer Sachverständiger einladen.

**Stellungnahme der Bundesärztekammer:**

Eine Ergänzung des von den Gesellschaftern der gematik einstimmig beschlossenen Projektleiter- und Schlichtungsmodells im § 5b durch den Verordnungsgeber wird abgelehnt.

## § 6 Finanzierung

(1) Die für die Organisation und Durchführung der Testung erforderlichen Kosten sind aus den Finanzmitteln der Gesellschaft für Telematik zu finanzieren. Dazu gehören insbesondere:

1. die Entwicklung, der Aufbau und der Betrieb der zentralen Komponenten und Dienste der Telematikinfrastruktur,
2. die Kosten der Projektbüros in den Testregionen,
3. die für die Ausstattung der Leistungserbringer anfallenden testbedingten Kosten einschließlich der Anpassungskosten nach § 5a Absatz 4,
4. der durch die Testphase bedingte personelle und betriebliche Zusatzaufwand der am Test teilnehmenden Leistungserbringer,
5. die notwendigen Maßnahmen zur Auswertung der Testphase,
6. die Einrichtungen für Versicherte zur Wahrnehmung ihrer Rechte.

(2) Soweit den teilnehmenden Leistungserbringern für die testbedingte Ausstattung Kosten entstehen, erhalten sie aus den Mitteln der Gesellschaft für Telematik eine Pauschale. Für den testbedingten Zusatzaufwand erhalten alle Leistungserbringer eine Grundpauschale und darüber hinaus nutzungsbezogene Zuschläge. Ebenso erhalten die verantwortlichen Vertragspartner in den Testregionen aus den Mitteln der Gesellschaft für Telematik zur Finanzierung technischer Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 eine Pauschale. Die Höhe der Pauschalen und der nutzungsbezogenen Zuschläge sowie die Einzelheiten der Auszahlungsvoraussetzungen werden von der Gesellschaft für Telematik einheitlich für alle Testregionen festgelegt; § 5b gilt entsprechend. Die Festlegungen nach Satz 4 sind dem Bundesministerium für Gesundheit vorzulegen und werden wirksam, wenn sie vom Bundesministerium für Gesundheit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage beanstandet werden.

(3) Legt die Gesellschaft für Telematik die Höhe der Pauschalen und nutzungsbezogenen Zuschläge sowie die Auszahlungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 4 nicht innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit festgesetzten Frist fest oder werden die Beanstandungen nach Absatz 2 Satz 5 nicht innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist behoben, entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden. Die Gesellschaft für Telematik ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach Satz 1 unverzüglich nach dessen Weisungen zuzuarbeiten. Vorbehaltlich des Absatzes 4 werden die Kosten für die Bereitstellung der elektronischen Gesundheitskarten und die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Angaben nach § 291 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anfallenden Kosten von den an den Tests teilnehmenden Krankenkassen getragen.

(4) Soweit im Rahmen der Testung Komponenten ersetzt werden müssen, sind die Kosten aus den Mitteln der Gesellschaft für Telematik zu tragen. Das Gleiche gilt für elektronische Gesundheitskarten, die im Rahmen der Testung verwendet werden und ersetzt werden müssen.

## § 7 Ausnahmen

Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 bis 5 zulassen. Dabei ist der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.